

Wegleitung

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Erwerb, Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)

Mit dieser Wegleitung kommt die FMA ihrer Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Liste mit den für die Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung i.S.d. Art. 26a Abs. 1 BankG erforderlichen Informationen nach (Art. 26a Abs. 7 BankG i.V.m. Anhang 8 Ziff. III BankV).

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Prüfung der Eignung eines interessierten Erwerbers einer qualifizierten Beteiligung i.S.d. Art. 26a Abs. 1 BankG an einer Bank oder Wertpapierfirma in Liechtenstein sowie über die Prüfung der Solidität des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung durch die FMA. Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Anwendungsbereich

Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung, jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma ist der FMA von der oder den am Erwerb und der Veräusserung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen, wenn aufgrund des Erwerbs oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % am Kapital oder an den Stimmrechten der Bank oder Wertpapierfirma erreicht, über- oder unterschritten werden oder die Bank, die Wertpapierfirma Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre (Art. 26a Abs. 1 BankG).

Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) anzuwenden (Art. 26a Abs. 1 letzter Satz BankG).

2. Begriffsbestimmungen

Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Anzeige“: Anzeige gemäss Art. 26a Abs. 1 BankG.
- b) „Anzeigepflichtiger“: Wer gemäss Art. 26a Abs. 1 BankG zur Anzeige an die Finanzmarktaufsicht verpflichtet ist.
- c) „Zielunternehmen“: Eine Bank oder Wertpapierfirma gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 BankG, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben, eine bestehende qualifizierte Beteiligung verändert oder eine qualifizierte Beteiligung aufgegeben werden soll.
- d) „Informationen“: Alle Angaben, Unterlagen und Erklärungen, die nach dieser Wegleitung vom Anzeigepflichtigen vorzulegen sind.
- e) „Qualifizierte Beteiligung“: Eine Beteiligung, die eine Anzeige nach Art. 26a Abs. 1 BankG erforderlich macht.

3. Meldepflichten

3.1 Meldung durch den Anzeigepflichtigen

Die Meldung einer interessierten Person nach Art. 26a Abs. 1 BankG hat schriftlich unter Angabe des Umfangs der beabsichtigten Beteiligung oder Beteiligungsreduktion sowie der Informationen nach Anhang 8 Ziff. II. BankV sowie der Ziff. 6 dieser Wegleitung zu erfolgen.

3.2 Meldungen durch die Bank oder Wertpapierfirma

Erhält eine Bank oder Wertpapierfirma Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung, unterrichtet sie unverzüglich die FMA. Sind Aktien der Bank oder Wertpapierfirma zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, unterrichtet sie die FMA mindestens jährlich über die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen (Art. 26a Abs. 3 BankG).

4. Verfahren

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligten i.S.d. Art. 26a BankG richtet sich nach den Bestimmungen des Anhang 8 Ziff. I. Abs. 2 BankV.

5. Zusammenarbeit mit EWR-Mitgliedstaaten

Wird der Erwerb oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung beabsichtigt durch

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat bewilligte Bank, Wertpapierfirma, Versicherungsgesellschaft, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) oder ein Verwalter alternativer Investmentfonds oder Administrator nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG);
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert

arbeitet die FMA mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen (Art. 26a Abs. 2 und Abs. 6 BankG).

6. Unterlagen für die Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung i.S.d. Art. 26a Abs. 1 BankG

Die FMA prüft gemäss Art. 26a Abs. 7 i.V.m. Anhang 8 Ziff. II Abs. 1 BankV im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma, an welcher der Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die Bank oder Wertpapierfirma die Eignung des interessierten Erwerbers und die Solidität des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung.

Sämtliche Unterlagen und Dokumente die im Rahmen einer Prüfung einer qualifizierten Beteiligung bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen.

6.1 Angaben zu natürlichen Personen

Die nach dieser Wegleitung vom Anzeigepflichtigen anzugebenden natürlichen Personen sind mit

- vollständigem Namen,
- Geburtsdatum,

- Geburtsort und
- Anschrift des Hauptwohnsitzes

zu benennen.

6.2 Angaben zu juristischen Personen

Die nach dieser Wegleitung vom Anzeigepflichtigen anzugebenden juristischen Personen, Gesellschaften ohne Persönlichkeit und Zweckvermögen sind mit

- Firma oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Sitz und Sitzstaat,
- Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung und
- Registernummer oder Ordnungsmerkmale einer vergleichbaren Registereintragung, sofern eine solche Eintragung besteht

zu benennen.

6.3 Allgemeine Unterlagen

Einer Anzeige des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung sind folgende allgemeine Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

- 6.3.1 Ein Nachweis über die Identität oder die rechtliche Existenz des Anzeigepflichtigen. Als solcher gelten für natürliche Personen insbesondere Kopien amtlicher Lichtbildausweise und für juristische Personen aktuelle Auszüge aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register. Besteht keine Eintragungspflicht sind Kopien der Gründungsdokumente oder gleichwertig beweiskräftige Dokumente beizulegen. Auf Verlangen der FMA sind die Kopien beglaubigt beizubringen.
- 6.3.2 Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, amtlich beglaubigte Kopien der aktuellen Statuten, Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder gleichwertiger Vereinbarungen.
- 6.3.3 Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste der Leitungsorgane und persönlich haftenden Gesellschafter unter Darlegung der Art und des Umfangs ihrer Befugnisse und der Geschäftsverteilung. Sofern der Anzeigepflichtige ein Zweckvermögen ist, ist eine Darstellung hinzuzufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher prozentuellen Höhe diese Personen an der Verteilung dessen Gewinns teilnehmen.
- 6.3.4 Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste mit den wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) des Anzeigepflichtigen, unter Angabe der Gründe für die wirtschaftliche Berechtigung sowie deren Umfang.
- 6.3.5 Eine aktuelle, vollständige und aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen.
- 6.3.6 Eine Erklärung darüber, ob im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb eine andere Behörde oder Gericht eine Untersuchung durchführt oder durchgeführt hat. Diese Darstellung hat insbesondere auch die Anschrift und Bezeichnung einer solchen Behörde oder eines solchen Gerichtes und eine Darstellung des jeweiligen Verfahrensstands oder des Ergebnisses solcher Verfahren zu beinhalten. Dies ist soweit als möglich durch amtliche Dokumente zu belegen.
- 6.3.7 Eine Erklärung, ob beabsichtigt ist, Geschäftsleiter des Zielunternehmens auszutauschen und durch welche Personen sie ersetzt werden sollen.
- 6.3.8 Der Anzeige sind ein Lebenslauf des Anzeigepflichtigen, sofern dieser eine natürliche Person ist, und Lebensläufe von jeder natürlichen Person nach den Punkten 6.3.3 und 6.3.7 beizufügen. Die Lebensläufe haben den Anforderungen der FMA-Mitteilung 2013/07 zu entsprechen.

6.3.9 Zuverlässigkeit

- a) Der Anzeigepflichtige, sofern dieser eine natürliche Person ist, sowie die natürlichen Personen nach den Punkten 6.3.3 und 6.3.7 haben den Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit gemäss der FMA-Mitteilung 2013/07 zu entsprechen und zusätzlich zu den in dieser Wegleitung angeführten Unterlagen, die im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 angeführten Unterlagen an die FMA zu übermitteln.
- b) Der Anzeigepflichtige hat zu erklären, ob seine Zuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit einer Person nach den Punkten 6.3.3 und 6.3.7 als Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma durch eine für deren Aufsicht zuständige Aufsichtsbehörde geprüft worden ist. Er hat weiterhin zu erklären, ob eine vergleichbare Prüfung durch eine andere Behörde erfolgt ist. Amtliche Dokumente sind der Anzeige beizufügen. Liegen dem Anzeigepflichtigen solche Dokumente nicht vor, hat er dies zu begründen.
- c) Ob eine Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht er untersteht oder unterstand, gegen ihn in den letzten zehn Jahren eine Untersuchung eingeleitet oder eine Maßnahme ergriffen hat und ob und wie ein solches Verfahren abgeschlossen wurde.
- d) Ob ihm eine Eintragung, Genehmigung, Bewilligung, Mitgliedschaft oder Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren durch eine Behörde oder ein Gericht nicht erteilt, entzogen, untersagt oder aufgehoben worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.

6.4 Beteiligungsverhältnisse und Konzernzugehörigkeit sowie sonstige Einflussmöglichkeiten

Einer Anzeige sind folgende Angaben zu den direkten und indirekten Beteiligungsverhältnissen, zur Konzernzugehörigkeit und sonstigen Einflussmöglichkeiten des Anzeigepflichtigen beizufügen:

6.4.1 Sofern der Anzeigepflichtige einem Konzern angehört,

- a) eine aussagekräftige Darstellung der Konzernstruktur mit einem Organigramm unter Angabe jedes Konzernunternehmens, sowie der jeweils gehaltenen Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile in Prozent,
- b) eine aussagekräftige Darstellung der Geschäftstätigkeit des Konzerns und
- c) eine Aufstellung der Konzernunternehmen, die durch Behörden in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, sonstigen Finanzinstituten, oder der Finanzmärkte zuständig sind, beaufsichtigt werden sowie die Bezeichnung und Anschrift der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

6.4.2 Sofern der Anzeigepflichtige eine natürliche Person ist, eine Liste der Unternehmen, deren Geschäfte er führt oder über die er massgeblichen Einfluss hat. Dabei ist jeweils auch anzugeben, ob der Anzeigepflichtige die Geschäfte des angegebenen Unternehmens führt oder über dieses einen massgeblichen Einfluss hat.

6.4.3 Sofern der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste der nicht konzernangehörigen natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften anderer Gesellschaftsformen sowie Zweckvermögen, die an dem Anzeigepflichtigen mindestens 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile halten oder die, unabhängig davon, ob Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden, einen massgeblichen Einfluss auf den Anzeigepflichtigen ausüben können oder die, sofern der Anzeigepflichtige ein Zweckvermögen ist, an der Verteilung dessen

6.4.4 Gewinns in Höhe von mindestens 10 % teilnehmen. Bestehende Stimmrechtsvereinbarungen sind zu erläutern.

6.5 Erwerbsinteressen

6.5.1 Der Anzeige ist eine ausführliche Darstellung der finanziellen und der sonstigen Interessen des Anzeigepflichtigen an der qualifizierten Beteiligung beizufügen.

- 6.5.2 Die Darstellung muss die Geschäftsbeziehungen beschreiben, die der Anzeigepflichtige oder ein von ihm geleitetes oder von ihm kontrolliertes Unternehmen, das jeweils anzugeben ist, zu
- a) dem Zielunternehmen
 - b) den vom Zielunternehmen kontrollierten Unternehmen,
 - c) den Inhabern von mindestens 5 % Kapitalanteilen am Zielunternehmen, wobei auch die Höhe der Kapitalanteile anzugeben ist,
 - d) den Inhabern von mindestens 5 % Stimmrechtsanteilen am Zielunternehmen, wobei auch die Höhe der Stimmrechtsanteile anzugeben ist,
 - e) den Geschäftsleitern des Zielunternehmens und Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich führen und
 - f) den Mitgliedern des Aufsichtsorgans des Zielunternehmens

unterhält.

- 6.5.3 Enge Bindungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 bis Ziff. 4 Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG) von Personen nach Ziff. 6.3.3 zu den in Ziff. 6.5.2 Bst. c), d) oder e) genannten Personen sind in der Darstellung gemäss Ziff. 6.5.1 zu benennen.
- 6.5.4 Ferner sind jene Personen nach Ziff. 6.3.3 dieser Wegleitung anzugeben, die aufgrund von Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder einer gleichwertigen Vereinbarung zugleich befugt sind, die Geschäfte eines Inhabers nach Ziff. 6.5.2 Bst. c) und d) oder des Zielunternehmens zu führen oder dessen Geschäfte tatsächlich führen.
- 6.5.5 Ferner sind jene Personen anzugeben, die zugleich Inhaber von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen am Anzeigepflichtigen und Inhaber von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen am Zielunternehmen sind, wobei die Höhe der Kapital- oder Stimmrechtsanteile jeweils anzugeben ist.
- 6.5.6 Auf Interessen oder Tätigkeiten des Anzeigepflichtigen, die den Interessen des Zielunternehmens an einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung entgegenstehen könnten, ist in der Darstellung gemäss Ziff. 6.5.2 gesondert einzugehen und zu erklären, wie verhindert werden soll, dass sich diese Interessen negativ auf das Zielunternehmen auswirken.

6.6 Finanzlage und Bonität des Anzeigepflichtigen

Der Anzeigepflichtige hat seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

- 6.6.1 Bei bilanzierenden Anzeigepflichtigen muss die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse folgende Angaben zum Anzeigepflichtigen enthalten:
- a) Jahresrechnungen und, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden, Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre.
 - b) Berichte über die Jahresabschlussprüfung sowie spezialgesetzliche Revisionsberichte der letzten drei Geschäftsjahre, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden.
 - c) Ist ein bilanzierender Anzeigepflichtiger in einen Konzern eingebunden, sind mit der Anzeige die Informationen nach Ziff. 1 und 2 auch für die Konzernebene vorzulegen.
- 6.6.2 Bei nicht bilanzierenden Anzeigepflichtigen muss die Darstellung nach Abs. 1 folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- a) Eine vollständige Aufzählung und Beschreibung der Einkommensquellen.
 - b) Eine aktuelle Vermögensaufstellung unter Angabe sämtlicher Verbindlichkeiten.
 - c) Sofern eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht oder der Anzeigepflichtige diese freiwillig abgegeben hat, die Einkommensteuererklärungen und Einkommensteuerbescheide der letzten drei Kalenderjahre. Liegen diese nicht vor, Dokumente mit vergleichbarem Aussagegehalt.

6.6.3 Wurde die Bonität des Anzeigepflichtigen von einer oder mehreren Ratingagenturen beurteilt, hat der Anzeigepflichtige das jüngste Rating jeder Ratingagentur anzugeben und jeweils durch aussagekräftige Unterlagen der beurteilenden Ratingagentur zu belegen. Gleiches gilt in Bezug auf die Bonität des Konzerns, dem der Anzeigepflichtige angehört sowie in Bezug auf die nicht konzernangehörigen Unternehmen, über die der Anzeigepflichtige, sofern dieser eine natürliche Person ist, Kontrolle hat oder deren Geschäfte er führt. Liegen dem Anzeigepflichtigen die Unterlagen nach Satz 1 nicht vor, hat er dies zu begründen.

6.7 Finanzierung des Erwerbs, Offenlegung sämtlicher Vereinbarungen

Der Anzeige sind eine aussagekräftige Darstellung und geeignete Nachweise über das Vorhandensein und die wirtschaftliche Herkunft der Eigen- und Fremdmittel, die für den Erwerb eingesetzt werden sollen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb getroffenen Vereinbarungen und Verträge beizufügen.

6.8 Geschäftsplan, Darstellung strategischer Ziele und Pläne

6.8.1 Wenn der Anzeigepflichtige durch den geplanten Erwerb oder die geplante Erhöhung der qualifizierten Beteiligung Kontrolle über das Zielunternehmen erlangt, ist der Anzeige ein Geschäftsplan beizufügen, der die mit dem Erwerb oder der Erhöhung der qualifizierten Beteiligung an dem Zielunternehmen verfolgten strategischen Ziele und Pläne des Anzeigepflichtigen beschreibt. Der Geschäftsplan hat insbesondere aussagekräftige Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung (gemäss Ziff. 6.8.2), zur geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (gemäss Ziff. 6.8.3) sowie zu den Auswirkungen auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens (gemäss Ziff. 6.8.4) zu enthalten.

6.8.2 Die Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung haben allgemeine Ausführungen zu den wesentlichen Zielen des Beteiligungserwerbs und den zur Zielerreichung geplanten Massnahmen zu enthalten. Diese umfassen insbesondere:

- a) Die geschäftsstrategischen Ziele und Überlegungen für den Beteiligungserwerb.
- b) Die mittelfristigen Vermögens-, Finanz- und Ertragsziele.
- c) Die angestrebten Synergieeffekte im Zielunternehmen.
- d) Die mögliche Neuausrichtung der Geschäftsaktivitäten.
- e) Eine geplante Änderung in der Finanzstruktur des Zielunternehmens.
- f) Allgemeine Vorgaben und Festlegungen für die Einbeziehung und Integration des Zielunternehmens in die Konzern- und Gruppenstruktur des Erwerbers. Dies hat eine Beschreibung der wesentlichen angestrebten Synergieeffekte mit anderen Unternehmen des Konzerns und der Gruppe sowie eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren zur Führung und Steuerung der Unternehmensbeziehungen innerhalb des Konzerns und der Gruppe zu enthalten.
- g) Ausführungen zur Bereitschaft und der wirtschaftlichen Fähigkeit, dem Zielunternehmen zukünftig weiteres Kapital, sofern dies notwendig wird, zur Verfügung zu stellen.

6.8.3 Die Angaben zur geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassen die Planbilanzen, die Plangewinn- und Verlustrechnungen sowie die Finanzpläne für jeweils die nächsten drei Geschäftsjahre nach dem Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung sowohl für das Zielunternehmen als auch für den Konzern. Diese haben insbesondere zu enthalten

- a) die prognostizierten Kapitalkennziffern,
- b) die Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Risikopositionen und
- c) einen Ausblick auf geplante gruppeninterne Geschäfte.

6.8.4 Die Angaben zu den Auswirkungen auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens haben insbesondere Folgendes anzuführen und zu beschreiben:

- a) Die Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Unternehmensorgane und der von ihnen eingesetzten Ausschüsse.

- b) Die Rechnungslegungsmethoden und Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie wesentliche Änderungen dieser Methoden und Verfahren. Diese Ausführungen haben auch Angaben zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Internen Revision und der Compliance-Funktion und dem Wechsel bei leitenden Mitarbeitern zu enthalten.
 - c) Die eingesetzten IT-Systeme, IT-Sicherheit sowie wesentliche Änderungen dieser Systeme.
 - d) Die Grundsätze für die Delegation und Auslagerung von Unternehmensaktivitäten und -prozessen auf andere Unternehmen oder Personen.
- 6.8.5 Wenn durch den geplanten Erwerb oder durch die geplante Erhöhung der qualifizierten Beteiligung an dem Zielunternehmen Kapital- oder Stimmrechtsanteile von 20 % bis 50 % vom Anzeigepflichtigen gehalten werden oder von diesem auf das Zielunternehmen ein massgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann und der Anzeigepflichtige nach dem geplanten Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung keine Kontrolle über das Zielunternehmen hat, sind der Anzeige Dokumente beizufügen, die folgende Informationen beinhalten:
- a) Aussagekräftige Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung gemäss Ziff. 6.8.2 und
 - b) aussagekräftige Angaben gemäss Ziff. 6.8.4; wobei diese detaillierte Aussagen über die Art der beabsichtigten zukünftigen Einflussnahme auf die finanzielle Ausstattung sowie die Kapitalallokation des Zielunternehmens beinhalten müssen.

7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG);
- Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften);

8. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 3. November 2015 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: November 2015